



Die Landeswahlleiterin Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

27. Mai 2009
Seite 1 von 4

An die
Kreiswahlleiter/innen und
Stadtwahlleiter/innen
für die Europawahl 2009

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
12-35.06.07

An
Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 05
40002 Düsseldorf

Telefon 0211 871-2629

nachrichtlich:

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

per Email

Europawahl 2009
Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses
Nr. VI des RdErl. d. Innenministeriums vom 29.04.2009

Für die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im
Kreis/in der kreisfreien Stadt sind folgende Tätigkeiten notwendig:

1. Sofortige Vorlage der Wahl Niederschriften der Wahlvorstände über das Wahlergebnis in den Wahlbezirken und der Briefwahlvorstände über das Ergebnis der Briefwahl mit den Anlagen an den/die Kreis-/Stadtwahlleiter/in; regelmäßig sind Zusammenstellungen nach dem Muster der Anlage 26 EuWO beizufügen (§ 65 Abs. 2 und 3 sowie § 68 Abs. 6 EuWO).
2. Prüfung der Niederschriften und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses für den Kreis/die kreisfreie Stadt durch den/die Kreis-/Stadtwahlleiter/in (§ 69 Abs. 1 EuWO).
3. Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Kreis-/Stadtwahlausschuss (§ 69 Abs. 2 EuWO).
4. Übermittlung des endgültigen Wahlergebnisses an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege (§ 69 Abs. 5 EuWO).

Dienstgebäude:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefax 0211 871-3355

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Um möglichst bald nach der Wahl zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zu gelangen, ist es dringend geboten, dass die Kreis- und Stadtwahlausschüsse kurzfristig nach dem Wahltag zur Feststellung des Wahlergebnisses im Kreis/in der kreisfreien Stadt zusammentreffen. Die für mich bestimmte Ausfertigung der Niederschrift des Kreis-/Stadtwahlausschusses (Anlage 28 EuWO) mit der dazugehörigen Zusammenstellung (Anlage 26 EuWO) bitte ich bis spätestens

Montag, den 15. Juni 2009, 14.00 Uhr,

durch Sonderkurier an die nachstehende Anschrift **unmittelbar** zuzustellen:

**Frau Dr. Ströker
Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
Dienstgebäude
Roßstraße 76
40476 Düsseldorf**

Bei den zurückliegenden Wahlen musste immer wieder festgestellt werden, dass Unterlagen verspätet oder bei unzuständigen Behörden abgegeben wurden.

Ich bitte daher, besonders sorgfältig darauf zu achten, dass die Unterlagen fristgerecht und ausschließlich bei der vorerwähnten Anschrift abgegeben werden. Da kein Pfortendienst besteht, bitte klingeln.

Zu Ihrer Erleichterung werden Ihnen von IT. NRW vorbereitete Versandtaschen gesondert übersandt.

Ich bitte zu beachten, dass nur die Niederschrift nach Anlage 28 EuWO und die dazugehörige Zusammenstellung nach Anlage 26 EuWO - beide von den Mitgliedern des Kreis-/Stadtwahlausschusses unterzeichnet - zu übersenden sind.

Die Niederschriften über das Wahlergebnis in den Wahlbezirken und der Briefwahl werden nur im Bedarfsfall angefordert.

Die Niederschriften der Kreis- und Stadtwahlausschüsse gemäß § 69 Abs. 5 EuWO sind ohne Zusammenstellung der Anlage 26 EuWO nach Beendigung der Sitzung umgehend an das Büro des Bundeswahlleiters zu faxen (0611-75 3964) oder per Email (bundeswahlleiter@destatis.de) zu übermitteln. Eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Zusammen-



stellung nach Anlage 26 EuWO kann dann auf dem normalen Postweg an den

Seite 3 von 4

**Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden**

übersandt werden.

Für die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Kreis/in der kreisfreien Stadt ist das Muster der Anlage 26 EuWO zugrunde zu legen.

Bei der Zusammenstellung ist auf Folgendes zu achten:

Für jede Gemeinde ist zunächst in der Vorspalte die statistische Gemeindeganziffer (6-stellig, ohne Länderkennziffer) aufzuführen. Danach sind gesondert aufzuführen

1. die Ergebnisse der einzelnen Wahlbezirke, daran anschließend
2. die von den einzelnen Briefwahlvorständen festgestellten Ergebnisse.

Sowohl nach der Zusammenstellung der Wahlbezirksergebnisse als auch nach Zusammenstellung der Ergebnisse der Briefwahlvorstände ist jeweils die Zwischensumme auszuwerfen.

3. Danach wird das Gesamtergebnis der Gemeinde aufgeführt.

In den kreisfreien Städten endet die Zusammenstellung mit dem Gesamtergebnis nach Nr. 3.

In den Kreisen wird das Ergebnis der nächsten Gemeinde in gleicher Weise (Nr. 1 bis 3) aufgeführt.

Nach Aufführung aller Gemeinden des Kreises sind, je für sich,

1. das Gesamtergebnis der Wahlbezirke aller Gemeinden daran anschließend
2. das Gesamtergebnis der Briefwahlvorstände als Zwischensumme auszuwerfen und danach
3. das Gesamtergebnis im Kreis aufzuführen.

Für die Briefwahlvorstände dürfen in der Anlage 26 EuWO keine Wahlberechtigtenzahlen in den Spalten A 1, A 2, A 3, und A erscheinen. Sie sind auch im Muster der Wahlniederschrift über die



Feststellung des Briefwahlergebnisses (Anlage 27 EuWO) nicht vorgesehen. Würden in diese Spalten für die Briefwähler/innen trotzdem Zahlen eingetragen, so würden alle Wahlberechtigten doppelt gezählt, die mit Wahlbrief gewählt haben.

Ferner mache ich auf § 68 Abs. 2 Satz 5 EuWO aufmerksam. Danach sind die **Einsender/innen zurückgewiesener Wahlbriefe** - zu denen auch verspätet eingegangenen Wahlbriefe zählen - **nicht als Wähler/innen in den Spalten B und B 1** auszuweisen. Ihre Stimmen gelten - wie die Stimmen der Nichtwähler/innen als nicht abgegeben. Diese als nicht abgegeben geltenden Stimmen dürfen auch nicht in der Spalte ungültige Stimmen erscheinen.

Um die Auswertung zu erleichtern, bitte ich - soweit die Übersichten noch handschriftlich angefertigt werden sollten -

- für die Ergebnisse der **Wahlbezirke und der Briefwahl schwarze Farbe,**
- für die Zusammenfassung der Wahlbezirks- und Briefwahlergebnisse einer **Gemeinde blaue Farbe,**
- für die Zusammenfassung der Gemeindeergebnisse für einen **Kreis grüne Farbe**

zu verwenden.

In Vertretung

(Dr. Schoenemann)